



G18990077

C/padre Luis Colona N2 18600 Motril

Postanschrift: Sandra Couceiro Poligono 50 Parcela 90 43860

L'ametlla de mar Tarragona Spanien +34685466872

Uebernehmer Adoptant:

Vorname

Nachnahme

Strasse Nr.

PLZ Wohnort

ID:

Mail:

Hund Name

Chip Nummer

Rasse Mischling

Farbe 1

Alter

Geschlecht

Schutzgebühren müssen vor Abholung oder Reiseantritt überwiesen worden sein und werden verwendet für die kompletten Tierarztkosten, Transport, Futterspenden:

Name Fr. _____ muss am Zoll gemacht werden, damit danach bei AMICUS registriert werden kann

Alle Tiere die Sie auf der Webseite FB satco150, sehen sind von unserem Refugio Sandra Couceiro und Pflegestellen Spanien. Die Partner Adamct sind bemüht den Tieren vor Ort eine Chance zu ermöglichen. Die Tiere werden von Tötungsstationen sowie von der Strasse gerettet, medizinisch versorgt, physisch & psychisch aufgepäppelt. Nach der Rettung leben Sie bei Pflegefamilien oder bei Sandra in Ihrem privaten Refugio oder in Pflegefamilien Vorort bis zu Vermittlung.

Wir übergeben alle Tiere mit folgender tierärztlicher Versorgung:

Hunde reisen:

EU Ausweis / gechipt

Entwurt und behandelt gegen äussere Parasiten

2 mal entwurt

Erste Grundimmunisierung 2 Impfungen Komplett

Mittelmeertest _____ in Anaplasrose Ehrlichia Herzwurm, Leishmaniose

Jedes Tier, welches unser Refugio verlässt, wird grundsätzlich kastriert. Welpen männlichen Geschlechts werden (je nach Reife und Entwicklungsstands des Rüden) und Welpen weiblichen Geschlechts ab dem Alter von 6 Monaten sterilisiert. Falls das Tier zum Zeitpunkt der Übergabe noch zu jung und demzufolge nicht sterilisiert ist, hat sich der Adoptant darum zu kümmern und die Kosten selbst zu tragen.

Eine nicht nur kurzfristige Weitergabe an Dritte (auch an Verwandte, Bekannte, andere Tierschutzorganisationen, Tierheime etc.) oder das Tier zu veräussern bzw. Dritten zu überlassen, ist ausdrücklich untersagt und ist nur mit schriftlicher Genehmigung durch die ADAMCT gestattet.

Gestattet ist eine zeitlich begrenzte Unterbringung des Tieres aus Gründen vorübergehender Abwesenheit (Krankheit, Ferien etc.). Kann oder will der Adoptant seinerseits das Tier jedoch nicht mehr halten, so verpflichtet er sich hiermit, umgehend die ADAMCT zu informieren, damit diese die Halterschaft wieder an sich nimmt.

2. Haltungsbedingungen

Der Adoptant des Tieres verpflichtet sich, das Tier als Haustier zu halten, dieses nach seinen Bedürfnissen entsprechend artgerecht zu ernähren, zu pflegen, verhaltensgerecht unterzubringen und für sein Wohlbefinden als auch für die Gesundheitshaltung in psychischer und physischer Sicht Sorge zu tragen. Er erkundigt sich zudem über seine Pflichten beim Bundesamt für Veterinärwesen (www.tiererichtighalten.ch).

Eine Haltung in Hof, Keller, Scheune oder ähnlichen Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie eine Zwinger- oder Anbindehaltung wird prinzipiell untersagt. Dem Tier ist jederzeit, auch nachts, der Aufenthalt in den familiären Wohnräumen zu ermöglichen.

Jede Misshandlung und Quälerei ist zu unterlassen und auch nicht durch Dritte zu dulden. Die Schweizerische Tierschutzgesetzgebung ist zu beachten. Sollte das Tier einmal erkranken oder sich verletzen, verpflichtet sich der Adoptant,

eine erforderliche medizinische Versorgung durch einen Tierarzt oder Tierheilpraktiker durchführen zu lassen.

3. Präventivmassnahmen / Gesundheitszustand

Bei manchen Tierarten oder Jungtieren ist eine Geschlechtsbestimmung sehr schwierig und kann ggf. falsch beurteilt werden. Für die Richtigkeit der Geschlechtsbestimmung wird keine Gewähr übernommen.

Die Tiere werden, sofern erforderlich, vor einer Vermittlung von einer Fachkraft auf ihren Gesundheitszustand untersucht. Trotz aller Vorsorge kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass das zu vermittelnde Tier nicht erkennbar erkrankt ist. Ernsthafte Erkrankungen des Tieres sind nach gestellter Diagnose unverzüglich und unter Beilage der tierärztlichen Berichte der ADAMCT zu melden. Diese ist ermächtigt, auf eigene Kosten beim Tierarzt Auskünfte über Befunde, Behandlungen oder die allfällige Todesursache des betreffenden Tieres einzuholen. Eine als notwendig in Betracht gezogene Tötung darf nur von einem Tierarzt vorgenommen werden. Die ADAMCT ist unverzüglich zu informieren.

Bei Hunden aus dem südlichen Ausland empfehlen wird dem Haltern eine Wiederholung der Bluttests auf Mittelmeererkrankungen durchführen zu lassen.

Die ADAMCT Spanien übernimmt keine Haftung für eventuell nicht erkennbare ansteckende Krankheiten – auch für Folgeschäden.

Ansonsten verpflichtet sich der Adoptant als neuer Halter, spätestens nach der Vermittlung bzw. bei erkrankten oder angeschlagenen Tieren, diese nach tierärztlicher Indikation behandeln zu lassen.

4. Kastration

Zum gegebenen Zeitpunkt, vor der Geschlechtsreife, aber spätestens jedoch im Alter von 8 Monaten, müssen Katzen kastriert werden. Bei Hündinnen empfiehlt sich nach der ersten Läufigkeit, bei Rüden empfiehlt sich mit Eintreten der Geschlechtsreife oder nach tierärztlicher Indikation.

Ein Decken bzw. eine Zucht werden **ausdrücklich untersagt**. Sofern bei Katzen ein Freigang gestattet wird, ist **dieser erst nach durchgeführter Kastration** erlaubt. Eine entsprechende Bescheinigung des Tierarztes über die durchgeführte Kastration ist unaufgefordert an die ADAMCT zu senden.

5. Nachkontrollen

Der Adoptant erklärt sich bereit, dass ADAMCT üblichen Zeiten unangemeldet die Tierhaltung besichtigen und ungehindert überprüfen darf. Werden Mängel in der Tierhaltung festgestellt, kann sie schriftlich deren Behebung innert einer angemessenen Frist verlangen.

Werden gravierende Missstände festgestellt, die den Verdacht auf einen Verstoß gegen das Tierschutzrecht nahelegen, darf die ADAMCT auf Kosten des Adoptant einen Tierarzt mit der Untersuchung des Tieres und der Überprüfung der Tierhaltung beauftragen.

6. Eigenschaften des Tieres

Die Beschreibung des Tieres entspricht dem momentanen Verhalten. Auf besondere Charaktereigenschaften des Tieres und eventuelle erkennbare Auffälligkeiten wie Kinderfeindlichkeit, Unverträglichkeiten gegenüber anderen Tieren, Aggressivität und dergleichen wurde der Adoptant hingewiesen.

Gewährleistungsansprüche für eventuell vorhandene oder nicht erkennbare Mängel jeder Art sind ausgeschlossen.

Das Vorhandensein besonderer Eigenschaften wird ausdrücklich nicht zugesichert. Die Übergabe des Tieres erfolgt nach erfolgter Vorkontrolle und Abschluss des Schutzvertrages.

7. Adressänderungen / Informationspflicht des neuen Halters

Der Adoptant orientiert die ADAMCT innert vier Wochen über einen allfälligen Wechsel des Wohnortes. Ebenfalls ist der Wohnortswechsel bei AMICUS innerhalb 14 Tagen zu melden.

Ist bei einer nicht bekannt gegebenen Adressänderung eine Adresseinholung über das Einwohneramt erforderlich (z.B. für eine Nachkontrolle), sind für die Adressvermittlung durch die Gemeinde in Rechnung gestellte Kosten durch den Tierhalter zu vergüten.

8. Sonstiges / Allgemeine Informationen

Der Adoptant wird darauf hingewiesen, dass er mit der Übergabe des Tieres für alle von dem Tier verursachten Kosten und Schäden aufzukommen hat. Der Abschluss einer Tierhaftpflicht wird ihm angeraten. Bei der Vermittlung eines Hundes wird auf die Verpflichtung der Entrichtung der Hundesteuer hingewiesen.

Handelt es sich um die Vermittlung eines Fundtieres, gilt Art. 722 Abs. 1 bis ZGB dass ADAMCT als Finder das Eigentum am Tier erwirbt, wenn sie der Anzeige- und Haltepflcht nachkommt und der Eigentümer während zwei Monaten, von der Bekanntmachung oder Anzeige an gerechnet, nicht festgestellt werden kann. Der Adoptant versichert mit seiner Unterschrift, dass ihm dieser Eigentumsvorbehalt bekannt gemacht wurde und er im Falle einer Rückgabeverpflichtung an den Eigentümer, an keine Partei irgendwelche Ansprüche erheben wird.

9. Registrierung des Tieres

Hunde müssen innert 10 Tage bei der Gemeinde angemeldet werden. Sowohl das Login als auch das Passwort werden ihm danach schriftlich zugestellt. Der Tierarzt wird das Tier dann anmelden. Die Gebühren gehen zu Lasten des Adoptant und sind nicht in der Schutzgebühr enthalten.

10. Verlust des Tieres

Ein Abhandenkommen des Tieres ist unmittelbar jedoch spätestens nach 24 Stunden nach dem Zeitpunkt des Vermissens bei der zuständigen Polizeistelle,

der Schweizerische Tiermeldezentrale, den regionalen Tierschutzorganisationen und Tierheimen, den umliegenden Tierärzten, als auch der ADAMCT anzuzeigen.

11. Besondere Vereinbarungen

Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrags bedarf der Schriftform.

12. Vertragsexemplare

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt und unterzeichnet. Die Parteien erhalten je ein Exemplar.

13. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder wird, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche wirksame zu ersetzen, die dem verfolgten Zweck möglichst nahekommt.

14. Gerichtsstandvereinbarung

Schweiz, Bern

L'Ametlla de mar, den, 22.01.2020

Schweiz,

Sandra Couceiro

Adoptant

Die Unterschrift bestätige ich alle 6 Seiten gelesen und einverstanden zu Sein